



SATZUNG

Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. (BNN)

Stand: 06/2025

Präambel

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. und seine Mitgliedsunternehmen fördern:

- eine ganzheitlich ökologische Wirtschaftsweise,
- gesunde Ernährung,
- sozialverträgliches Wirtschaften und
- die Verbreitung von Naturkost und anderen ökologischen Produkten.

Aus Verantwortung gegenüber Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt unterstützt der Verband ein ganzheitliches Qualitätsverständnis und den respektvollen und partnerschaftlichen Umgang in der Wertschöpfungskette. Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. und seine Mitgliedsunternehmen respektieren die Würde von Mensch, Tier und Pflanze.

Die Arbeit des Verbandes steht unter den Leitmotiven Ökologie, Ökonomie und Solidarität. Der Verband ist die parteipolitisch und religiös unabhängige Organisation und Vertretung der Naturkost-Fachbranche. Der Verband tritt rassistischen, demokratie- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und allen anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der Verband spiegelt die branchenspezifische Vielfalt wider.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V., sein Sitz ist in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- die Vertretung der Branche und der Mitgliedsfirmen im Besonderen gegenüber Gesetzgeber und Politik,
- die gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die breite Bevölkerungsschichten auf die Attraktivität von Naturkost, Naturkosmetik und Naturwaren sowie auf den entsprechenden Fachhandel hinweist,
- die Förderung kleiner und mittelständischer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen in der Naturkost- und Naturwarenbranche,
- die Entwicklung und Sicherung der Warenqualität aller Produkte aus kontrolliert biologischer Erzeugung,
- die Unterstützung eines konstruktiven und fairen Miteinanders aller Branchenteilnehmer.

Um diese Ziele zu erreichen, wird eine enge Zusammenarbeit mit all jenen Organisationen und Personen angestrebt, die ähnliche Zielsetzungen haben.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied werden und bleiben kann das Unternehmen (juristische und natürliche Personen), das:
 - die Bedingungen des für das Mitglied jeweils gültigen Mitgliedschaftsvertrages anerkennt und erfüllt,
 - bereit ist, die Ziele des Vereines im Sinne von § 2 aktiv zu unterstützen,
 - bereit ist, bei Bedarf dem Verband Sortiments-, Umsatz- und Kundendaten zwecks Einschätzung der Branchenentwicklung zur Verfügung zu stellen,
- b) Fördermitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Fördermitglied kann nicht werden, wer die Mitgliedschaft nach § 3.1. a) erwerben könnte.



- c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes vom Vorstand ernannt.

Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein die Aufnahme ablehnender Beschluss des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

3.2 Mitgliederplattformen

Bei seiner Aufnahme wird das Mitglied auf seine in seinem Antrag getroffene Auswahl hin einer von drei Mitgliederplattformen zugeordnet. Es bestehen die Mitgliederplattformen Hersteller, Großhandel, Einzelhandel. Mehrfachzuordnungen sind nicht möglich. Im Zweifel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.3 Beitragszahlungen

3.3.1

Während der Dauer der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge. Dazu stellen die Mitglieder die für die Ermittlung der Beiträge notwendigen Daten zur Verfügung.

3.3.2

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung; Beitragserhöhungen sind mindestens sechs Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahreswechsel zu beschließen. Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist,
- b) Liquidation, Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Amtslöschung im Handelsregister,
- c) Aufgabe des Betriebs,
- d) Austritt,
- e) Ausschluss aus dem Verband.



3.4.2

a) Die Mitgliedschaft endet nicht bereits mit dem Liquidationsbeschluss.

b) Wenn bei einem Mitgliedunternehmen das Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO gerichtlich angeordnet wird, wird die Mitgliedschaft nicht beendet. Bis zum Abschluss des Eigenverwaltungsverfahrens wird das Mitglied von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach 3.3.1. befreit. Das Mitglied hat in diesem Zeitraum weiterhin Anspruch auf die Leistungen des Vereins. Sobald das Eigenverwaltungsverfahren durch Aufhebung gem. § 272 InsO beendet ist und nicht in das Regelinsolvenzverfahren übergeht, lebt die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wieder auf.

c) In den Fällen des gerichtlichen Beschlusses über die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens oder deren Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, dem Verkauf oder der Aufgabe der Firma, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigungsfrist bedarf.

3.4.3

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist wirksam. Die Kündigungsfrist zum Ende des Jahres ist der 31. August des laufenden Jahres. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

3.4.4

Das Mitglied hat bei Satzungsänderungen das Recht zum sofortigen Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

3.4.5

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund von Verstößen gegen die Präambel und Ziele des Vereins beziehungsweise Nichterfüllung von Mitgliedschaftskriterien oder aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Beitragsordnung.

3.4.6

Für den Fall, dass im Unternehmen eines Mitgliedes wesentliche Änderungen eintreten, steht sowohl dem Mitglied als auch dem Verein ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft zu.

Wesentliche Änderungen hierbei sind insbesondere,

- bei Kapitalgesellschaften eine Änderung der Beteiligung am gezeichneten Kapital durch die die Beteiligung der bisherigen Gesellschafter auf unter 51% absinkt;
- die Umwandlung durch Verschmelzung/Spaltung/Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen;



- bei Personengesellschaften eine Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter, wodurch die Beteiligung der bisherigen Gesellschafter auf unter 51% absinkt;

Das Sonderkündigungsrecht kann vom jeweiligen Mitglied und vom Verein, vertreten durch den Vorstand, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle 1 Monat ab Zugang der schriftlichen Erklärung über die Sonderkündigung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung- und der Vorstand.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Im Regelfall nimmt jedes Mitglied mit einer Person an der Versammlung teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand zu ladende Gäste können hinzu gebeten werden.

4.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

4.1.1.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und spätestens am 30.06. des Jahres statt. Der Vorstand, ggf. vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, lädt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) dazu ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Wahl- und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sondern müssen bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

4.1.1.2

Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Ausschließlich ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;



- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
- die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder;
- die Entwicklung und ggf. Korrektur der Vereinspolitik;
- die Initiierung von Projekten, die den Vereinszielen entsprechen;
- die Entscheidung über Aufwendersatz für die Mitglieder der Organe des Vereins und der Fachausschüsse;
- die Bestellung von Rechnungsprüfer/-innen;
- die Beschlüsse zur Satzungsänderung und
- die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

4.1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1.2.1

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch von fünf Mitgliedern statt; dem Antrag sind die Gründe bzw. Tagesordnungspunkte beizufügen. Auch der Vorstand hat die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand, ggf. vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, muss innerhalb von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Sollte er dieser Pflicht nicht fristgerecht nachkommen, kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag Vollmacht zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erteilen.

4.1.2.2

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Themen bzw. Tagesordnungspunkte sein, die in der Einladung bereits bekannt gegeben wurden.

4.1.3 Stimm- und Antragsrecht

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ausgeübt werden.
- b) Eine Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich. Jedoch können nur höchstens 3 Stimmen auf eine Person übertragen werden.
- c) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- d) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, dass wenigstens jeweils ein Vorstandsmitglied den Mitgliederplattformen gemäß § 3.2 der Hersteller, der Großhändler und der Einzelhändler angehört.



Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch redeberechtigt. Über das Rederecht von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Versammlungsleiter im Einzelfall.

4.1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4.1.4.1

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

4.1.4.2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bzgl. der unter 4.1.1.2. aufgeführten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedoch ist bei Satzungsänderungen, eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.1.4.3

Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen offen; auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes hat der Versammlungsleiter geheime Abstimmung zu veranlassen.

4.1.4.4

Liegt bei Wahlen zur Person Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; ergibt dieser erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

4.1.5 Leitung und Protokoll

Der Vorstand oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Der/die Versammlungsleiter/in unterschreibt das Protokoll der Sitzung.

4.1.6. Online-Mitgliederversammlungen

4.1.6.1

Die Mitgliederversammlung kann auch als Online Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, sollen zügig umgesetzt werden.



4.1.6.2

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

4.1.6.3

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des 4.1.4.2 gelten entsprechend.

4.1.6.4

Bei Wahlen zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung unmittelbar vor dem Wahlgang beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.

4.1.6.5

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

4.1.6.6

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.



4.1.7 Sonstige Beschlussfassungen

4.1.7.1

Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. 4.1.4.2 der Satzung gilt hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse entsprechend; eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung kann im schriftlichen Verfahren dagegen nicht beschlossen werden.

4.1.7.2

Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorstand allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

4.1.7.3

Zu Beweiszwecken ist über die schriftliche Beschlussfassung ein Protokoll anzufertigen, das vom der Vorsitzenden Person des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzuleiten.

4.3 Der Vorstand

4.3.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dabei muss jede Mitgliederplattform gemäß § 3.2. mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer seiner Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Bei Wegfall eines oder mehrerer seiner Mitglieder, mit der Folge, dass nicht mehr alle drei Mitgliederplattformen gem. § 3.2 im Vorstand vertreten sind, kann sich der Vorstand bis zur



nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung soweit selbst ergänzen, dass die Vertretung aller drei Mitgliederplattformen im Vorstand wieder hergestellt ist.

4.3.3

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann im Rahmen der Verwirklichung des Ziels des Vereins gem. § 2, die Branche und die Mitgliedsfirmen zu vertreten, die Verletzung gewerblicher Interessen der Vereinsmitglieder durch wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlungen der Mitbewerber überwachen und hiergegen gerichtlich und außergerichtlich vorgehen. Dies kann auch durch eine Abmahnung der Mitbewerber geschehen.

4.3.3.1

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Beitragsordnung
- Festsetzung und Änderung der Mitgliedschaftskriterien (Aufnahmekriterien / Sortimentskriterien); Vorstand und Geschäftsführung prüfen vor dem Hintergrund von Markt- und Mitgliederentwicklung jährlich, ob Bedarf zur Aktualisierung/Anpassung besteht. Falls ja, wird ein entsprechender Vorschlag in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.
- Aufzeigen und Beraten mittel- und langfristiger Perspektiven für Verband und Markt; hierzu lädt der Vorstand zu einer jährliche Strategiesitzung des Vorstands ein, die zusätzlich zu den regelmäßigen operativen Sitzungen stattfindet und zu der externe Impulsgeber*innen sowie Vertreter*innen von Fach-AGs hinzu geladen werden können.
- Beraten grundsätzlicher Fragen, insbesondere solcher, die ihm von der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, bei Bedarf unter Einbindung von Fach-Arbeitsgruppen
- Bestellung von Mitgliedern für Fachausschüsse und einen wissenschaftlichen Beirat.



4.3.4

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine geschäftsführende Person anstellen, der er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann und die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Vorstand gibt die Linie für die politische und fachliche Arbeit der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes niedergelegten Regelungen. Sie erkennt diese Regelungen ausdrücklich als Teil des Arbeitsvertrages an. Die Geschäftsordnung wird dem Arbeitsvertrag als Anlage beigelegt.

4.3.5

Die Vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmen der Vorstandsmitglieder, die sich enthalten, gelten als nicht abgegeben.

4.3.6

Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Die Stimmen werden dabei durch die Übermittlung von Originalen, per Telefax sowie durch E-Mail abgegeben. Mit der Durchführung der Beschlussfassung wird eine Person vom Vorstand betraut. Diese hat den stimmberechtigten Mitgliedern die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werkzeuge liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

4.3.7

Kosten, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, werden erstattet.

4.3.8

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und diese dem Vereinsregister anzuzeigen, ohne dass es hierüber eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.



§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sollen nur zur Erreichung der Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung eingesetzt werden. Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

§ 6 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben; ihr beigefügt werden die Änderungsentwürfe. Es gelten die Ausführungsbestimmungen gem. **§ 4.1.4.2.**

§ 7 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann gemäß den Ausführungsbestimmungen des § 4.1.4.2. die Auflösung des Vereins beschließen und den/die Liquidatoren bestimmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Der BNN-Vorstand